

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.05.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0426/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.06.2010	Bezirksvertretung Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
30.06.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
07.07.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
12.07.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan Nr. 1069 - Bredde / Berliner Straße - - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Berliner Straße 23 in Wuppertal-Oberbarmen wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 27.07.2009 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit Bäckereifiliale und 86 Stellplätzen auf dem Grundstück Berliner Straße 23 gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 27.07.2010 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Berliner Straße 23 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1069 – Bredde / Berliner Straße -, für den der Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal am 17.07.2009 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung die Erneuerung der Aufstellung beschlossen hat, diese wurde am 22.07.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die beschlossene Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses dient dazu, die Ansiedlung von Einzelhandel in diesem zentrumsnahen Baublock städtebaulich regulierend zu steuern. Diesem Planungsziel steht das beantragte Vorhaben entgegen.

Bei Zulassung des nachgefragten Vorhabens zur Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit Bäckereifiliale und Stellplätzen ist daher zu befürchten, dass die Durchführung der zukünftigen Planung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, da Inhalt dieses Bauantrages eben ausschließlich die Errichtung von entsprechendem Einzelhandel ist.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung
02 Lageplan